

GR_GERICHTE U 2004 98 vom 25. Februar 2005

GR Gerichte, 2005-02-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_U_2004_98

FR: GR_GERICHTE U 2004 98 du 25 février 2005

IT: GR_GERICHTE U 2004 98 del 25 febbraio 2005

Regeste

öffentliche Unterstützung | Sozialhilfe

Erwägungen

E. 2

Dagegen liess die Gesuchstellerin am 6. September 2004 frist- und formgerecht Rekurs beim Verwaltungsgericht erheben, mit den Begehren um kostenfällige Aufhebung der beiden angefochtenen Verfügungen und Anweisung der Vorinstanz, diese habe ihr während des Vorpraktikums eine den Umständen angemessene finanzielle Unterstützung zu gewähren und sie habe die auswärtigen Internats- und Bildungskosten für das 10. Schuljahr ihrer noch minderjährigen Tochter zu übernehmen. Ferner beantragte sie die Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung mit Anwalt lic. iur. ... als staatlich bestellten Rechtsbestand. Zunächst brachte sie vor, dass die beiden Verfügungen ungenügend begründet seien sowie falsche und willkürliche Aussagen enthielten. Zur Begründung der öffentlichen Unterhaltsbeiträge wurde geltend gemacht, dass es aufgrund ihrer fehlenden Ausbildung und Berufserfahrung, ihres Alters (44 Jahre) sowie der Tatsache, dass ihre Kinder nicht mehr konstant betreut werden müssten, letztlich nur eine vernünftige und zukunftsorientierte Lösung (Neuanfang mit Chance auf höheren Verdienst) für sie gegeben habe. Da die von ihr gewünschte Ausbildung einzig im Unterland möglich gewesen sei, habe sie sich dort als „Wochenaufenthalterin“

aufgehalten, was unerlässlich mit entsprechenden Zusatzkosten (2. Wohnung, Reisespesen usw.) und einem bedeutend tieferen Monatssalär als zuvor verbunden gewesen sei. Zur Überbrückung jener schwierigen Vorpraktikumszeit (bis Herbst 05) sei sie daher auf die finanzielle Hilfe der Gemeinde angewiesen, womit auf Dauer im Ergebnis eine längerfristig absehbare Fürsorgeabhängigkeit (als „working poor“-Familie) verhindert bzw. stattdessen eine neue, hoch motivierte Fachfrau und potentielle Steuerzahlerin gewonnen werden könnte. Zur Frage der Schulkosten hielt sie fest, dass ein entsprechender Antrag auf höhere Geldleistungen vom leiblichen Vater unrealistisch sei. Im Übrigen sei es durchaus nicht ungewöhnlich oder unvorhersehbar, dass ungelernete geschiedenen Frauen, die - nach Erfüllung ihrer Erziehungs- und Betreuungspflichten gegenüber den unmündigen Kindern – später wieder ins Erwerbsleben einsteigen wollten, zuerst häufig in einen finanziellen Engpass gerieten, bevor sie dann aus eigener Kraft erneut für sich und ihre Angehörigen allein und unabhängig von Dritten sorgen könnten. Beim fehlenden Schulgeld handle es sich deshalb quasi um eine Art „Überbrückungskredit“ bzw. um eine gute „Investition in die Zukunft“ ihrer Tochter.

E. 3

In ihrer Vernehmlassung beantragte die Gemeinde kostenfällige Abweisung des Rekurses. Zur Begründung wurden im Kern nochmals dieselben Argumente vorgebracht und zudem ausführlich erörtert, wie sie bereits in den beiden angefochtenen Verfügungen enthalten waren. Darauf kann an dieser Stelle folglich uneingeschränkt und umfassend verwiesen werden.

E. 4

Ein zweiter Schriftenwechsel erbrachte für das Gericht keine wesentlichen neuen Gesichtspunkte oder Erkenntnisse. Das Gericht zieht in Erwägung:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.